

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 13/09 BH

L 2 SO 1144/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 SO 2326/08 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Heidelberg,
Marktplatz 10, 69117 Heidelberg,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5.11.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 24.6.2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII), ua Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung und bei Eingliederungshilfe, die Erstattung von Kosten in Höhe von 41,50 Euro aus angefallenem Schriftverkehr mit der Beklagten sowie eine Erhöhung seiner Grundsicherungsleistungen um 11 vH als "Inflationsausgleich". Widerspruch, Klage und Berufung gegen die Bescheide vom 12.6.2008, 4.7.2008, 15.7.2008 und 3.7.2008 blieben ohne Erfolg (*Widerspruchsbescheid vom 4.7.2008; Widerspruchsbescheid vom 11.8.2008; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 3.3.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 24.6.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, für einen Mehrbedarf nach § 30 Abs 4 SGB XII fehle es an der Leistung von Eingliederungshilfe. Nach den Feststellungen des Gesundheitsamtes bestehe beim Kläger kein Bedarf für eine kostenaufwändige Ernährung. Ein Anspruch nach § 30 Abs 5 SGB XII scheide damit ebenfalls aus. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der 41,50 Euro (ua für Kopien) könne mangels "Unabweisbarkeit" und "Erheblichkeit" nicht über § 28 Abs 1 Satz 2 SGB XII gedeckt werden; Kosten für Schreibpapier und Schreibutensilien seien im Regelsatz enthalten. Der durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierungen nach § 40 SGB XII festgesetzte Regelsatz (hier in Höhe von 351 Euro monatlich) unterliege als "feste Größe" nicht dem Ermessen des jeweiligen Sozialhilfeträgers und umfasse nach § 28 Abs 1 Satz 1 SGB XII den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen. Da der Kläger keinen konkreten Mehrbedarf im Einzelfall bzw einen unabweisbaren und erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichenden Bedarf iS des § 28 Abs 1 Satz 2 SGB XII geltend mache, sehe das SGB XII keine Erhöhung des Regelsatzes vor.
- 2 Für das beabsichtigte Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg iS des § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO). Das Bundessozialgericht darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache entweder grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht oder bestimmte Verfahrensmängel



geltend gemacht werden. Eine inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils ist demgegenüber kein Revisionszulassungsgrund.

- 4 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers haben bei der gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussicht keinen Hinweis darauf gegeben, dass, bezogen auf die allein maßgebenden, eingangs beschriebenen Streitgegenstände des Rechtsstreits, einer der vorgenannten Gründe im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich geltend gemacht werden könnte (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Mit der Ablehnung der beantragten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)